

Satzung der Gemeinde Eichwalde über Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40], geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47] und § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) hat die Gemeindevertretung am 3. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung sowie für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen, für die Schiedspersonen und für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Gemeinde Eichwalde, für die es keine Rechtsvorschriften bezüglich einer Aufwandsentschädigung gibt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen Aufwands einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen und den Schiedspersonen eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Hierzu gehören Kosten für den Verzehr, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Fachliteratur, dienstlich/ehrenamtlich veranlasste Nutzung der Telekommunikation und Fahrkosten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 66 EUR festgesetzt.
- (3) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung, der/die Vorsitzende des Hauptausschusses, der/die Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 1. Vorsitzende/r der Gemeindevertretung: 250 EUR
 2. Vorsitzende/r des Hauptausschusses: 150 EUR
 3. Vorsitzende/r der sonstigen Ausschüsse: 62 EUR
 4. Fraktionsvorsitzende/r: 66 EUR

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 1 und 2 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung für die Nummer 2 um 50 vom Hundert zu vermindern.

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 1 und 4 nebeneinander zu, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

- (4) Stellvertretern werden für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 in Höhe von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 nicht besetzt und wird sie daher von einem/r Stellvertreter/in im vollen Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die volle Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für die weiteren gemäß §§ 18 bis 20 BbgKVerf ehrenamtlich bestellten, benannten oder beauftragten Tätigen und für die Schiedspersonen wird auf 10 EUR festgesetzt.

§ 3 Sitzungsgelder

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder des Kinder – und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR. Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst. Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (3) Für die Fortsetzung einer Sitzung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde wird kein erneutes Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Zahlungsbestimmungen für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den in § 1 genannten Personenkreis werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach der letzten Sitzung des Quartals gezahlt. Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Tage der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung in voller Höhe zurückgefordert.

§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ein Verdienstauffall der Mitglieder der Gemeindevertretung und der sachkundigen Einwohner wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Ein Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitsgebers erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 12 EUR je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Dem in § 1 genannten Personenkreis werden für Dienstreisen, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchzuführen haben, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Reisekosten ist ein gültiger Dienstreiseauftrag, welcher vom zuständigen Geschäftsbereichsleiter unterzeichnet ist, sofern die Hauptsatzung nichts anderes regelt.
- (3) Fahrten zu Sitzungen des im § 1 genannten Personenkreises sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, einen Fahrschein 2. Klasse bzw. eine Taxifahrt zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Jede Fahrtkostenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Angabe der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.

§ 8 Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern wird zu Beginn der Wahlperiode für die Sachausstattung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss von 400 EUR gewährt.
- (2) Sind Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen notwendig, wird den Gemeindevertretern und den sachkundigen Einwohnern gegen Nachweis der entsprechende Betrag einmalig pro Wahlperiode erstattet.
- (3) Scheiden Gemeindevertreter beziehungsweise sachkundige Einwohner während der Wahlperiode aus der Gemeindevertretung beziehungsweise aus einem Ausschuss aus, können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge anteilig zurückgefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit dieser Satzung tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 7. März 2018 außer Kraft.

Eichwalde, 4. Dezember 2019

gez. Jörg Jenoeh
Bürgermeister